

Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienst- leistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-Sicher- stellungs-Verordnung – TKSIV –)

Am 29. November 1997 ist die TKSIV in Kraft getreten. Sie wurde auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes verordnet. Danach können in Krisensituationen bestimmten Aufgabenträgern, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Vorrechte bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen eingeräumt werden.

Zweck der TKSIV ist die Sicherstellung der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in Krisensituationen und die Regelung der Vergabe von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme.

Vor Inkrafttreten der TKSIV wurden Bevorrechtigungen nach der Richtlinie für die Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse liegenden Telefonverkehrs bei Katastrophen, in Krisen, im Alarmfall und im Verteidigungsfall -Richtlinie F 215- des Bundesministers für Post und Telekommunikation festgelegt. Danach wurden Fernsprechanchlüsse besonders wichtiger Berufe und Branchen nach einem Berufs- und Branchenschlüssel (z. B. niedergelassene Ärzte) **automatisch** bei der Anmeldung gekennzeichnet. Zusätzlich konnten die Behörden von Bund und Ländern wichtige Aufgabenträger benennen.

Mit Inkrafttreten der TKSIV tritt die Richtlinie F 215 außer Kraft. Die nach dieser Richtlinie festgelegten Bevorrechtigungen bleiben bis zum 31. Dezember 2000 in Kraft.

Sollen Bevorrechtigungen nach dem 31. Dezember 2000 gültig sein oder Vorrechte neu eingeräumt werden, muß die Einräumung von Vorrechten mit dem Formblatt der TKSIV (s. Kasten) an das jeweilige Telekommunikationsunternehmen mit der Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen beauftragt werden. Der Auftrag wird über die Regulierungsbehörde an das Telekommunikationsunternehmen gesandt.

Die Umstellung des bei der Deutschen Telekom AG bisher angewandten Verfahrens nach der alten Richtlinie F 215 auf das neue Verfahren nach der TKSIV ist für die Übergangsfrist bis 31.12.2000 kostenfrei. Nach diesem Zeitpunkt erhält das Telekommunikationsunternehmen für jede Umstellung sowie jeden Netzzugang, für den Vorrechte einzuräumen sind, von den bevorrechtigten Aufgabenträgern einmalig ein Entgelt von 100,- DM.

Zu den bisher nach Richtlinie F 215 Bevorrechtigten gehören z. B. die niedergelassenen Ärzte. Auskünfte, ob bisher eine Bevorrechtigung für einen Telefonanschluss

bestand und damit für die Antragstellung bis zum 31.12.00 kein Entgelt erhoben wird, erteilt die Telekom.

Hinweise zum Ausfüllen des Auftrages

- Als Auftrag zur Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen ist die Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 der TKSIV (s. Kasten) zu verwenden.
- Die Aufträge müssen jeweils vom Anschlussinhaber erteilt werden, da das Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich nur aufgrund des Kundenverhältnisses tätig wird; das heißt, es dürfen keine Behörden oder Organisationen als Auftraggeber bei Rufnummern für private Telefonnummern von Beschäftigten angegeben werden.
- Die in § 4 (1) 4. TKSIV genannten bevorrechtigten Aufgabenträger im Gesundheitswesen benötigen keine gesonderte Bevorrechtigungsbescheinigung nach § 6 Abs. 3 TKSIV, soweit deren Zugehörigkeit zu einer bevorrechtigten Aufgabenträgergruppe im Auftragsformblatt erkennbar ist. Ein offizieller Stempel der entsprechenden Organisation (z. B. Praxisstempel) im Auftragsformblatt reicht hierzu im allgemeinen aus. In Zweifelsfällen behält sich die Regulierungsbehörde für Telekommunikation jedoch vor, weitere Nachweise zu fordern.
- Für jedes Telekommunikationsunternehmen, bei dem Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten beauftragt werden, muss von dem Anschlussinhaber ein gesonderter Auftrag (s. Kasten) erteilt werden. Diese Aufträge können jedoch nur erteilt werden, wenn mit dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen bereits ein Kundenverhältnis besteht.
- Als Art der Telekommunikationsdienstleistung ist in der Regel "Wählverbindung im Sprachtelefondienst (analog, ISDN, Funktelefondienst)" anzukreuzen.
- Der Auftrag wird über die

**Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Außenstelle Kassel
Vorrangregistrierung
Postfach 10 04 40
34004 Kassel**

an das jeweilige Telekommunikationsunternehmen gesandt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Hefer unter der Rufnummer 0211/4302-504 zur Verfügung.